

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 2 (1946)
Heft: 2-3

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das politische Stimmrecht soll auch in Schaffhausen zuerst in den Gemeinden eingeführt werden. Es soll den Frauen das volle politische Stimm- und Wahlrecht, letztes sowohl aktiv wie passiv gegeben werden. Eine Beschränkung nur auf Angelegenheiten des Erziehungs-, Schul-, Armen- und Fürsorgewesens ist aus praktischen Gründen nicht durchführbar, weil diese Angelegenheiten im Kanton Schaffhausen von den Einwohnergemeinden behandelt werden. Es würde zu grossen Schwierigkeiten führen, müsste bei jeder Abstimmung zuerst festgestellt werden, ob die Frauen stimm- und wahlberechtigt seien. In den Gemeinden, wo Wahlen und Abstimmungen oft in der Gemeindeversammlung stattfinden und in einer Versammlung über ganz verschiedenartige Geschäfte abgestimmt wird, müssten die Frauen die Gemeindeversammlung verlassen, wenn zwischen Schul- und Fürsorgeangelegenheiten andere Geschäfte beraten würden“.

Prinzipiell ist Herr Regierungsrat Dr. Schoch aus den gleichen Gründen wie der Referent (Nationalrat Dr. Boerlin aus Liestal) auch gegen eine Probeabstimmung unter den Frauen. Abschliessend betont Herr Regierungsrat Dr. Schoch, dass es sich bei seinen Ausführungen über das Frauenstimmrecht um seine persönliche Meinung handle und nicht etwa um die offizielle Meinung des Schaffhauser Regierungsrates.

(Schweizer Frauenblatt, No. 5, 1946).

Kleine Mitteilungen

Das **Genossenschaftliche Volksblatt** (Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine, Thiersteinallee 14, Basel) veranstaltet in seiner Nr. 6 (2. II. 46) eine Abstimmung über das Frauenstimmrecht unter seinen Genossenschaftlerinnen.

Ebenso wird eine solche Abstimmung unter den Leserinnen vom **Schweiz. Wirtschaftlichen Volksblatt** (Herausgabe: Detaillistenverband, Essingerstr. 18, Bern) in seiner Nr. vom 10. Februar 1946, durchgeführt.

Wir ersuchen unsere Mitglieder nach Möglichkeit von diesem „Stimmrecht“ Gebrauch zu machen.

Lasst Euer Geld arbeiten für Eure Ziele

Fördert das Genossenschaftswesen
durch Anlage Eurer Ersparnisse bei
der

Genossenschaftlichen Zentralbank Zürich

Bahnhofstrasse 79 (Eingang Usterstrasse)

Ausgabe von Obligationen und
Depositenheften
Kredite — Hypothekendarlehen
Besorgung sämtl. Bankgeschäfte